

Beschluß

In der Parteigerichtssache
der Herren

1. B aus F
2. H aus F
3. St aus H

-Antragsteller, Beschwerdeführer und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

die Mittelstandsvereinigung des CDU-Kreisverbandes E (Rh-E),

vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden Herrn B MdL aus F

-Antragsgegnerin, Beschwerdegegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin-

wegen Wahlanfechtung

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 26. August 1997 in Bonn unter Mitwirkung von

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Präsident des Landgerichts Dr. Friedrich August Bonde

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

Rechtsanwalt Friedrich W. Siebeke

- als beisitzende Richter-
beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Antragsteller gegen den Beschluß des Landesparteigerichts der CDU Nordrhein-Westfalen vom 25.10.1996 wird zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Erlaß einer Einstweiligen Anordnung wird zurückgewiesen.
3. Das Verfahren ist gebührenfrei.

Begründung

Die Antragsteller haben die am 14.12.1995 durchgeführten Wahlen zum Vorstand der Antragsgegnerin (MIT Rh-E) mit der Begründung angefochten, daß an der Wahl vier Personen teilgenommen hätten, die nicht in der bei der Antragsgegnerin geführten Mitgliederliste aufgeführt seien. Zu diesen Personen gehöre auch der zum neuen Vorsitzenden der Antragsgegnerin Gewählte, der als Nicht-Mitglied überdies

nicht passiv wahlberechtigt gewesen sei. Die Unwirksamkeit seiner Wahl werde weiter gestützt auf das Verbot der Ämterhäufung (§ 34 der Satzung des CDU-Kreisverbandes E).

Das Kreisparteigericht hat die Wahlanfechtung als unbegründet zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß die vier Personen, deren Mitgliedschaft bestritten werde, in der Zentralen Mitgliederkartei der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU NRW (MIT NRW) unter Angabe ihrer jeweiligen Mitgliedsnummer geführt würden. Diese Mitgliederkartei werde unabhängig von der Zentralen Mitgliederkartei der CDU geführt. Außerdem hat das Kreisparteigericht auf ein Schreiben des ehemaligen Schatzmeisters der Antragsgegnerin hingewiesen, in dem dieser am 26.09.1994 der MIT NRW unter anderem den in der Mitgliederversammlung zum Vorsitzenden der Antragsgegnerin Gewählten als Neuzugang gemeldet hatte.

Die Antragsteller haben gegen diese Entscheidung Beschwerde mit der Begründung eingelegt, daß es keine Zentrale Mitgliederkartei der MIT NRW gebe. Maßgeblich sei allein das im Zeitpunkt der Wahl bei der Antragsgegnerin geführte Mitgliederverzeichnis. Hierin seien die vier Personen, deren Mitgliedschaft von den Antragstellern bestritten wird, nicht enthalten. Diese vier Personen hätten auch keine Mitgliedsbeiträge gezahlt.

Das Landesparteigericht hat die Beschwerde zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Die Ausübung des aktiven Wahlrechtes durch die vier Personen, deren MIT-Mitgliedschaft von den Antragstellern bestritten werde, sei auf das Wahlergebnis ohne Auswirkung geblieben, da die Gewählten jeweils mehr als vier Stimmen über die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten gehabt hätten. Es könne deshalb dahinstehen, ob diesen Personen das aktive Wahlrecht zugestanden habe.

Unbegründet sei auch die Anfechtung der Wahl des neuen Vorsitzenden; dieser sei Mitglied der Antragsgegnerin gewesen. Hierzu hat das Landesparteigericht auf die Meldung seiner Mitgliedschaft an die MIT NRW durch den damaligen Schatzmeister der Antragsgegnerin und auf die Führung dieser Mitgliedschaft in der Zentralkartei der MIT NRW verwiesen.

Wegen der unterbliebenen Abbuchung des Mitgliedsbeitrages aufgrund der von dem neuen Vorsitzenden bei seiner Aufnahme als MIT-Mitglied erteilten Bankeinzugsermächtigung hat das Landesparteigericht darauf verwiesen, daß auch bei anderen Mitgliedern des Stadtverbandes E. keine Mitgliedsbeiträge abgebucht worden seien.

Dem Argument der unzulässigen Ämterhäufung hat das Landesparteigericht unter Hinweis auf § 34 Abs. 2 der Kreissatzung entgegengehalten, daß der neue Vorsitzende nach seiner Wahl das Amt des Vorsitzenden der Wirtschaftsvereinigung niedergelegt habe, so daß er dem Verbot des Innehabens von mehr als drei Parteiämtern nachgekommen sei.

Gegen diesen Beschluß haben die Antragsteller frist- und formgerecht Rechtsbeschwerde eingelegt und zur Begründung angeführt, daß der neue Vorsitzende ausweislich der seinerzeitigen bei der Antragsgegnerin geführten Mitgliederliste kein Mitglied der Antragsgegnerin gewesen sei. Diese Liste sei maßgebend und nicht die Zentrale Mitgliederkartei der CDU. In dieser Kartei würden nur CDU-Mitglieder geführt, während der MIT auch Nichtmitglieder der CDU angehörten. Überdies habe der Gewählte auch keinen Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft gestellt. Weiter tragen die Antragsteller vor, daß eine etwaige Mitgliedschaft des neuen Vorsitzenden wegen Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages geruht habe mit der Folge, daß ihm auch aus diesem Grund die Wählbarkeit fehle. Schließlich habe seine Wahl auch gegen das Verbot der Ämterhäufung verstoßen.

Das Bundesparteigericht hat durch Vorbescheid (§ 24 I PGO) die Rechtsbeschwerde zurückgewiesen. Hiergegen haben die Antragsteller fristgerecht eine mündliche Verhandlung beantragt (§ 24 II 1 PGO). In der mündlichen Verhandlung haben die Antragsteller sich erneut darauf berufen, daß allein von der Satzung der Antragsgegnerin und von der bei der Antragsgegnerin geführten Mitgliederkartei auszugehen sei. Die Satzung der Antragsgegnerin sehe in § 4 für die Aufnahme eines Mitgliedes eine Entscheidung des Vorstandes über den Aufnahmeantrag vor. Von der Mitteilung des damaligen Vorstandsmitgliedes und Schatzmeisters der Antragsgegnerin mit Schreiben vom 26.09.1994 an die MIT NRW sowie an den CDU-Kreisverband E.ftkreis über vier Neuaufnahmen, darunter auch die Neuaufnahme des am 14.12.1995 gewählten neuen Vorsitzenden, hätten die Antragsteller erst nachträglich Kenntnis erlangt. Die Satzung des Antragsgegners sehe ausdrücklich einen förmlichen Beschluß über einen Aufnahmeantrag vor. Ein solcher Beschluß sei in Bezug auf die in der Mitteilung des Schatzmeisters vom 26.09.1994 aufgeführten Neuaufnahmen, darunter auch der neu gewählte Vorsitzende, nicht gefaßt worden. Dieser sei daher auch nicht in die bei der Antragsgegnerin geführten Mitgliederkartei aufgenommen worden. Zu der Wahlversammlung vom 14.12.1995 sei er nur in seiner Eigenschaft als Landtagsabgeordneter eingeladen worden. Die Einladung bilde daher kein Indiz für seine Mitgliedschaft.

Die Antragsteller beantragen,

1. den Beschluß des Landesparteigerichtes vom 25.10.1996 aufzuheben und die am 14.12.1995 erfolgte Wahl des Vorsitzenden der Antragsgegnerin für ungültig zu erklären;
2. im Wege der Einstweiligen Anordnung der Antragsgegnerin zu untersagen, jede Aktivität im Hinblick auf eine Fusion der Mittelstandsvereinigung mit der Wirtschaftsvereinigung vorzunehmen, durchzuführen oder in die Wege zu leiten, sowie bereits getroffene Maßnahmen aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

Sie wiederholt ihr bisheriges Vorbringen. In der mündlichen Verhandlung hat ihr Vorsitzender den Vortrag der Antragsgegnerin bestätigt, daß er bereits im Sommer 1994 einen Aufnahmeantrag gestellt und eine Beitrags-Einzugsermächtigung erteilt habe. In der Folgezeit sei er von der Antragsgegnerin als Mitglied geführt und wie ein Mitglied behandelt worden. So sei er auch zu der Mitgliederversammlung, in der er zum Vorsitzenden der Antragsgegnerin gewählt worden sei, wie alle anderen Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden. Als in der Mitgliederversammlung seine Mitgliedschaft bestritten worden sei, habe eine Mandatsprüfungskommission anhand der vorliegenden Unterlagen seine Mitgliedschaft bestätigt.

Die frist- und formgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist nicht begründet.

Der Nachweis der Mitgliedschaft in der CDU oder einer ihrer Vereinigungen ist für die Wahrnehmung der Mitgliedsrechte, beispielsweise das Wahl- und Stimmrecht (vgl. §§ 6, 6 a des Bundesstatutes der CDU) sowie für die Verteilung der Delegiertensitze auf die einzelnen Organisationsstufen erforderlich. Der Nachweis wird in der CDU oder einer ihrer Vereinigungen satzungsgemäß jeweils durch die bei der CDU oder den jeweiligen Vereinigungen geführte Mitgliederkartei erbracht. Das Bundesstatut der CDU regelt in § 22 Satz 1 den Nachweis des Mitgliederbestandes und in § 22 Satz 2 den Nachweis der Mitgliedschaft. Diese Regelung gilt gemäß § 50 Satz 2 Bundesstatut für die Satzungen der Vereinigungen entsprechend, soweit sie keine Regelungen getroffen haben.

Die Satzungen der MIT Bund und NRW sowie der MIT-Kreisvereinigung Rh-E enthalten keine Bestimmung über den Nachweis der Mitgliedschaft. Wohl wird in der MIT-Landessatzung von den ihr zugehörigen Kreisvereinigungen zwecks Errechnung der ihnen zustehenden Delegierten ein Nachweis über ihre Mitgliederzahl gefordert. Für diesen Nachweis ist die von der MIT NRW geführte Zentrale Mitgliederkartei maßgeblich. Diese Kartei wird gesondert von der Zentralen Mitgliederkartei der CDU geführt. Sie erfaßt sämtliche Mitglieder der MIT NRW und damit auch solche Mitglieder, die nicht der CDU angehören.

Soweit bei den MIT-Kreisvereinigungen Mitgliederlisten geführt werden, fehlt es hierfür an einer satzungsmäßigen Grundlage. Diese Mitgliederlisten bilden daher weder einen Nachweis für eine Mitgliedschaft noch einen Beleg für eine nicht bestehende Mitgliedschaft.

Die von den Antragstellern angeführte eigene Satzungshoheit der MIT-Kreisvereinigung besteht nur im Rahmen der höherrangigen Satzungen (§ 47 Kreissatzung, § 21 MIT-Landessatzung NRW, § 50 Statut der CDU). Fehlt es - wie vorliegend hinsichtlich des Nachweises der Mitgliedschaft - an einer Regelung, so kommen die in den höherrangigen Satzungen getroffenen Regelungen zum Zuge (§ 50 Satz 2 Statut der CDU). Daher bildet nur die MIT-Mitgliederkartei NRW die Grundlage für die Anzahl der Delegierten, die die Kreisvereinigung Rh-E zur Delegiertenversammlung der MIT NRW entsenden kann (§ 13 Abs. 2 MIT-Landessatzung). Diese Kartei ist maßgeblich für den Mitgliederbestand und die Mitgliedschaft und

damit auch für die Ausübung der Mitgliedsrechte, so für das Recht der Teilnahme an verbandsinternen Wahlen.

Selbst wenn eine MIT-Kreisvereinigung in ihrer Satzung eine Regelung über eine eigene Mitgliederkartei getroffen hätte, so könnte diese im Falle eines Widerspruchs zur Zentralen Mitgliederkartei der MIT NRW keinen Nachweis einer gleichwohl bestehenden Mitgliedschaft oder einer nicht bestehenden Mitgliedschaft erbringen. Es gibt keine gesonderte Mitgliedschaft zur MIT-Kreisvereinigung Rh-E, sondern nur zur Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU.

Der Rüge der Antragsteller, daß das Landesparteigericht ihr Vorbringen nicht beachtet habe, wonach der gewählte neue Vorsitzende keinen Antrag auf Aufnahme in die MIT-Kreisvereinigung gestellt habe, ist der durch die Mitgliederkartei NRW erbrachte Nachweis entgegenzuhalten, derzufolge der neue Vorsitzende im Zeitpunkt seiner Wahl aufgrund seiner Registrierung in dieser Kartei Mitglied der Antragsgegnerin war. Weiter ist den Antragstellern entgegenzuhalten, daß die Registrierung mit der schriftlichen Mitteilung ihres damaligen Vorstandsmitgliedes und Schatzmeisters an die MIT NRW vom 26.09.1994 über seine Mitgliedschaft übereinstimmt. Ausweislich eines Hinweises in dieser Mitteilung hat nicht nur der CDU-Kreisverband E. eine Kopie dieser Mitteilung erhalten, sondern auch der Antragsteller zu 3. in seiner Eigenschaft als damaliger Vorsitzender der Antragsgegnerin. Auch wenn man von der Unrichtigkeit dieses Hinweises in Bezug auf den Antragsteller zu 3. ausgehen sollte, so ist doch zu beachten, daß weder der Aufnahmeantrag des amtierenden Vorsitzenden noch die Aufnahmeanträge der in der Mitteilung genannten weiteren drei neuen Mitglieder vom damaligen Vorstand des Antragsgegners abgelehnt worden sind. § 4 Abs.2 der Satzung des Antragsgegners sieht jedoch für den Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ausdrücklich einen Beschluß vor, der den abgelehnten Bewerber über die Möglichkeit belehrt, gegen die Ablehnung eine Entscheidung des Landesverbandes der CDU MIT NRW beantragen zu können.

Abgesehen von dem Schreiben des damaligen Vorstandsmitgliedes und Schatzmeisters der Antragsgegnerin über die Neuzugänge der vier Mitglieder sprechen weitere gewichtige Begleitumstände für die Mitgliedschaft der Neuzugänge und damit auch des amtierenden Vorsitzenden: So das Schreiben des Vorsitzenden des CDU MIT-Stadtverbandes E vom 25.04.1995 an den CDU-Kreisverband E, in der diesem Schreiben beigefügten Mitgliederliste werden die vier neuen Mitglieder ausdrücklich als Neuzugänge gekennzeichnet; weiterhin die Aufnahme des amtierenden Vorsitzenden in den Adressatenkreis der MIT-Verbandspublikationen, seine Einladung zu der Wahlversammlung vom 14.12.1995 sowie das Unterbleiben eines Widerspruches gegen die vor dem Wahltermin sämtlichen Mitgliedern der Antragsgegnerin einschließlich der Antragsteller von dem Gewählten schriftlich angekündigte Kandidatur.

Das Unterbleiben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages führt entgegen der Auffassung der Antragsteller nicht automatisch zum Ruhen der Mitgliedschaftsrechte. Die Satzung der

Antragsgegnerin enthält zwar in § 6 die Regelung, wonach jedes Mitglied das Recht hat, an Wahlen teilzunehmen, soweit es der Beitragsverpflichtung nachgekommen ist. Auch wenn man dieser Regelung im Umkehrschluß entnimmt, daß bei Nichterfüllen der Beitragsverpflichtung für das betreffende Mitglied das Recht zur Teilnahme an Wahlen ruht, ist jedenfalls zu beachten, daß die Regelung nicht gelten kann, wenn von einer von einem Mitglied für seine Beitragsverpflichtung erteilten Abbuchungsermächtigung kein Gebrauch gemacht worden ist. Es kann daher dahinstehen, ob die in der Satzung der Antragsgegnerin getroffene Regelung mit höherrangigem Satzungsrecht in Widerspruch steht. Für einen derartigen Widerspruch spricht die in § 7 Bundesstatut der CDU getroffene Regelung, wonach die Rechte eines Mitgliedes erst dann ruhen, wenn das Mitglied länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung schuldhaft in Verzug ist. Eine entsprechende Regelung enthält § 7 Abs. 2 der Satzung des CDU-Erft-Kreises, zu deren Regelung die Satzung der Antragsgegnerin nicht im Widerspruch stehen darf (§ 47 Kreissatzung).

Unbegründet ist auch die aus dem Verbot der Ämterhäufung abgeleitete Rüge der Antragsteller, daß das Landesparteigericht das Verhältnis der in der Kreissatzung in § 34 Abs. 1 zu der in Abs. 2 dieser Vorschrift getroffenen Regelung verkannt habe. In Abs. 1 dieser Vorschrift wird generell bestimmt, daß ein Mitglied nur dann wählbar ist, wenn es nicht mehr als zwei weitere Parteiämter inne hat. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift liegt die Entscheidung darüber, ob eine gleichwohl getroffene Wahl unwirksam ist, in den Händen des Kreisvorstandes. Einer derartigen Entscheidung war der Kreisvorstand enthoben, weil der gewählte neue Vorsitzende bereits vor seiner Wahl erklärt hatte, daß er für den Fall seiner Wahl sein Amt im Vorstand der Wirtschaftsvereinigung der CDU des E-Kreises niederlege und diese Ankündigung nach seiner Wahl sofort verwirklicht hat.

Entgegen der Rüge unzureichender Sachaufklärung durch das Landesparteigericht hat dieses Gericht sämtliche für die Entscheidung über die Wahlanfechtung in Betracht kommenden Tatsachen in seine Entscheidung einbezogen und ihre rechtliche Bedeutung bei der Entscheidungsfindung gewürdigt.

Da die Rechtsbeschwerde nicht begründet ist, war auch der Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung zurückzuweisen.

Dieser Beschluß ergeht kosten- und gebührenfrei (§ 43 Abs. 1 PGO).